

REPARATURBEDINGUNGEN der Kommunikationselektronik

Der Auftragnehmer (AN - Reparaturbetrieb) übernimmt das Gerät des Auftraggeber (AG - Kunden) gemäss nachstehend angeführten Bedingungen zur Reparatur:

1. Die Abholkopie ist sorgfältig aufzubewahren, um bei der Abholung des Gerätes seine Berechtigung nachweisen zu können. Bei Abholung wird das Gerät nur gegen Barzahlung ausgefolgt.
2. Lässt sich im Zuge der Reparaturarbeiten erkennen, dass die im Kostenvoranschlag genannten Kosten um bis zu 10 % überschritten werden, wird der Auftrag ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der AG verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.
3. Bei Erteilung eines Reparaturauftrages wird die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sollte jedoch kein Reparaturauftrag erteilt werden, so wird für die Erstellung des Kostenvoranschlages der im Aushang des AN veröffentlichte Preis in Rechnung gestellt.
4. Der AN behält sich das Recht vor, die Reparatur des Gerätes abzulehnen, wenn durch Fremdeingriff dessen Sicherheit im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. den geltenden Bestimmungen kritisch verändert worden sein sollte.
5. Die Weitergabe von Baugruppen oder des ganzen Gerätes an einen anderen Fachbetrieb im Zuge der Reparatur kann ohne weitere Rücksprache erfolgen.
6. Gemäss Verordnung zum Elektrotechnikgesetz ist der AN verpflichtet, alle Geräte nach erfolgter Reparatur nach ÖVE-HG 701 auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig und wird daher entsprechend dem Aushang des AN pauschal in Rechnung gestellt
7. Wird ein Kostenvoranschlag erstellt, so ist der dafür festgelegte Betrag sofort zu erlegen; dieser wird mit der Endabrechnung im Auftragsfall gegenverrechnet. Der AG verpflichtet sich, nach Übermittlung der Kosten den Reparaturauftrag zu erteilen oder das Gerät nach vereinbarter Frist abzuholen, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Bei Nichtäusserung wird der Auftrag als abgelehnt betrachtet.
8. Nicht abgeholte Geräte gehen nach 12 Monaten (Geräte mit einem Wert von bis zu € nach 6 Monaten) ersatzlos in unser Eigentum über und werden auf Kosten des AG entsorgt. Diese Frist beginnt zu laufen:
 - bei Reparatur mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin
 - kommt kein Reparaturauftrag ohne vorhergehenden Kostenvoranschlag zustande ab Ablehnung.**Nach einer Abholfrist von 4 Wochen** ab dem vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. ab Bekanntgabe des Kostenvoranschlages **wird eine Lagergebühr** mit € pro Monat **verrechnet**.
9. Bei Reparaturen ausserhalb der etwaigen Gewährleistung des AN erfolgt ein Versand per Nachnahme zu Lasten und auf Gefahr des AG.
10. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Für Schäden, die aufgrund unsachgemässer Bedienung des Gerätes durch den AG verursacht wurden, übernimmt der AN keine Haftung.
11. Die Rechnung ist für die Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist sorgfältig aufzubewahren.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort Datum

Unterschrift des Auftraggebers/Kunden